Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(3.5.1976) Drucksache 9/88

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 88 S
03. 05. 76

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 6

Der Petitionsausschuß hat am 3. Mai 1976 die nachstehend aufgeführten einundzwanzig Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/267	Beschwerde gegen die Versagung einer Bodenverkehrsgenehmigung	Wegen der hinteren Bebauung soll ein Planaufstellungsverfahren eröffnet werden. Im Zuge dieses Verfahrens soll zu gegebener Zeit die Möglichkeit einer Vorabgenehmigung nach § 33 BBauG geprüft werden.
S 9/8	Antrag auf eine höhere Entschädigung	Das Begehren hat sich durch eine Teileinigung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen erledigt.
S 9/24	Entfernung eines Glascontainers	Dem Begehren wurde entsprochen.
S 9/27	Beschwerde gegen einen Ablehnungsbescheid	Es ist zu einer einverständlichen Regelung gekommen.
S 9/28	Genehmigung oder Duldung einer Sichtschutzwand	Dem Begehren wurde durch Duldung der Sichtschutzwand entsprochen. Das Abbruchgebot wurde aufgehoben.
S 9/30	Antrag auf Erlaß einer Forderung im Billigkeitswege	Dem Begehren wurde entsprochen.
S 9/34	Änderung eines Bebauungsplanes	Die Bedenken und Anregungen der Petenten sind zum Teil berücksichtigt worden. Eine weitergehende Änderung war nicht möglich. Im übrigen hat die Stadtbürgerschaft den Bebauungsplan beschlossen.
S 9/44	Überprüfung eines Bußgeldbescheides	Das Stadt- und Polizeiamt hat den Bußgeldbescheid am 3. März 1976 zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.
S 9/60	Antrag auf Namensänderung	Dem Antrag wird entsprochen, sobald der Petent die erbetenen Unterlagen nachgereicht hat. Es ist in Aussicht gestellt, die Namensänderung gebührenfrei durchzuführen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/258	Antrag auf Übernahme von Kanalbaubeiträgen durch die Stadtgemeinde Bremen	Nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen kann dem Begehren nicht entsprochen werden.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/15	Beschwerde über die lange Bearbeitungszeit eines Widerspruchs	Wegen der Vielzahl der zur Entscheidung vorliegenden Widersprüche auf den Gebieten des Erschließungsbeitrags- und Entsorgungsrechts war es leider bisher nicht möglich, über den Widerspruch zu entscheiden. Unter diesen Umständen kann auf eine bestimmte Bearbeitungsreihenfolge, die sich nach dem Eingang des jeweiligen Widerspruchs beim Senator für das Bauwesen bestimmt, nicht verzichtet werden. Angesichts der Widersprüche aus den Jahren 1973 und 1974, die noch zu Entscheidungen anstehen, ist es nicht vertretbar, über einzelne Widersprüche vorab zu entscheiden, wenn nicht besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine andere Handlungsweise würde zu einer Benachteiligung anderer Widerspruchsführer führen.
S 9/23	Antrag auf vorzeitige Wiedererteilung eines Führerscheins	Eine vorzeitige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wäre nur möglich, wenn das zuständige Amtsgericht Bremen die Sperrfrist abkürzt; dazu bedarf es eines Antrages an dieses Gericht. Ohne über die Erfolgsaussichten etwas sagen zu können, stellt der Petitionsausschuß anheim, einen solchen Antrag zu stellen.
S 9/35	Antrag auf geeignete Schallschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm von der B 74	Nach den durchgeführten Messungen des Lärmwertes liegt dieser noch in den Grenzen des Zumutbaren, so daß Kosten für Lärmschutzmaßnahmen vom Straßenbaulastträger nicht übernommen werden können. Mitarbeiter des Amtes für Straßen- und Brückenbau sind jedoch bereit, dem Petenten entsprechende Möglichkeiten für eigene private Schallschutzmaßnahmen aufzuzeigen.
S 9/36	Beschwerde gegen den nachträglichen Einbau von Fahrkorbabschlußtüren	Bei vollem Verständnis für die Bedenken des Petenten, daß durch den nachträglichen Einbau von Fahrkorbabschlußtüren der bereits geringe Fahrkorbinnenraum noch mehr verringert wird, hat sich der Petitionsausschuß nach einer sehr gründlichen Abwägung für das Sicherheitsinteresse der Fahrstuhlbenutzer ausgesprochen.
S 9/39	Gewährung von Leistungen aus dem Sonderprogramm zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden	Dem Begehren konnte nicht entsprochen werden, da zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Petenten der zur Verfügung stehende Förderungsbetrag ausgeschöpft war.
S 9/52	Beschwerde gegen das Entfernen von Bäumen in einem Kleingarten	Die Aufforderung zum Entfernen der Bäume entspricht dem geltenden Kleingartenrecht.
S 9/61	Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Bremen	Da sich die Verlobte des Petenten noch nicht in Bremen aufhält, kann über das Begehren zur Zeit noch nicht entschieden werden.
S 9/62	Einsetzung eines Schienenbusses in Bremen-Nord	Der Vorschlag des Petenten ist weder technisch noch organisatorisch realisierbar und aus Sicherheitsgründen ohne kostenverursachende bauliche und betriebliche Maßnahmen nicht zu verantworten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/43	a) Antrag auf Kostenfreiheit des Widerspruchsbescheides	a) Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 2 und 6 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964.
	b) Befürchtungen hinsichtlich einer Zahl von Einstellplätzen	b) Die ausweislich der genehmigten Bauzeichnungen erforderlichen Einstellplätze müssen bis zur Schlußabnahme eingerichtet sein.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/264	Genehmigung zum Ausbau eines Dachgeschosses	Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1955 (BVerwG I C 146/53), in dessen Gründen auf die Betrachtungsweise eines sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen abgestellt wird und denen sich der Petitionsausschuß anschließt, ist er nach einer Ortsbesichtigung und der Anhörung abweichender fachlicher Äußerungen zu der Auffassung gekommen, daß die Ästhetik des Anblicks durch die gewünschte Baugestaltung nicht verletzt wird. Die Nachbarn haben gegen die geplante Baugestaltung keine Einwendungen erhoben und sich entsprechend schriftlich geäußert.
S 9/18	Schaffung einer Zufahrt für Versorgungsfahrzeuge	Die Zuwegung zu vier Häusern in einem Gartenheimgebiet ist in einer Entfernung von 100 m durch Pfähle gesperrt. Für die Anlieger entstehen wegen der fehlenden Zufahrt für Versorgungsfahrzeuge erhebliche Kosten. Sie können durch eine stärkere Bepflasterung des Weges vermieden werden. Die Abschirmung des Gebietes gegen Fahrzeugverkehr läßt sich durch Kipppfähle erreichen. Einem solchen Vorschlag stimmt auch der Beirat des Ortsamtes zu.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH